



**Eppan**

**Appiano**

39057 St. Michael/Eppan – S. Michele/Appiano, Hans-Weber-Tyrol-Platz/Piazza I ☎ 0471-662219

✉ [Gsd.Eppan@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Eppan@schule.suedtirol.it) Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80004980217

**Beschluss des Schulrates  
Nr. 7 vom 27.04.2023**

**Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote ab 2022/23 – Abänderung des eigenen Beschlusses vom 29.04.2019, Nr. 3**

**Am Donnerstag, den 27.04.2023 um 17:00 Uhr** hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung des Schulratspräsidenten zur 1. Sitzung im Haushaltsjahr 2023 im Mehrzwecksaal der Grundschule St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst. Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Larcher Hannes	Vorsitzender/Elternvertreter	X	
3. Christoph Edmund	Stellv. Vorsitz/Elternvertreter	X	
4. Walder Evelyn	Elternvertreter	X	
5. Walcher Hanny Karin	Elternvertreterin	X	
6. Carano Susanne	Elternvertreter		X*
7. Zublasing Sabine	Elternvertreter	X	
8. Folie Petra	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Moser Johanna	Lehrervertreterin	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. Rivelli Sara	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin	X	
		<b>13</b>	<b>1</b>

Schritfführerin ist: *Folie Petra*

\*entschuldigt abwesend

**Beschluss des Schulrates  
Nr. 7 vom 27.04.2023**

**Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote ab 2022/23 – Abänderung des eigenen Beschlusses vom 29.04.2019, Nr. 3**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000 Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz vom 26. 01 2015, Nr. 1 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81 betreffend die Rahmenrichtlinien für die Grund- und Mittelschule;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721 betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;
- in die Mitteilung des Abteilungsdirektors Dr. Tschigg vom 13.02.2018 betreffend die Fenstertage im Kindergarten- und Schulkalender der Schuljahre 2018/19 und 2019/2020;
- in den eigenen Beschluss vom 29.04.2019, Nr. 3 mit welchem die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bis auf Widerruf genehmigt wurde;

Nach Feststellung,

- dass die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bereits einige Schuljahre erprobt wurden;
- dass der bürokratische Aufwand sowohl für die Eltern, für die Vereine als auch für die Schule unverhältnismäßig groß ist;
- dass sich SchülerInnen ab dem Schuljahr 2022/23 im 1. Halbjahr vom Wahlpflichtfach befreien lassen können und dieses mit 1. Semester endet;
- eine digitale Umstellung auch weniger Papier verbrauchen wird;

nach eingehender Diskussion

wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (13 Ja-Stimmen)

**beschlossen**

Die Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote erfolgt, wird ab dem 1. Halbjahr jeweils umgesetzt. Alle SchülerInnen können sich am Donnerstagnachmittag vom Unterricht befreien lassen. Innerhalb Mai des vorhergehenden Schuljahres kann der diesbezügliche Antrag der Erziehungsverantwortlichen eingereicht werden.

Er kann für Bildungstätigkeiten an der Musikschule laut Art. 3 Abs 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 oder für die Bildungstätigkeit in Sportvereinen Art. 3 Abs 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 gewährt werden. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Landesregierung.

Eine Bestätigung der Eigenerklärung der Eltern über den besuchten Kurs im laufenden Schuljahr wird mittels einer Stichprobenerhebung kontrolliert (6% jährlich). Die Teilnahmebescheinigung wird vom akkreditierten Verein vor der Abgabe bestätigt.

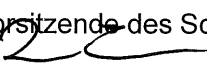
Der Besuch der außerschulischen Bildungsangebote im Rahmen der Freistellung von den schulischen Tätigkeiten der Pflichtquote ist Teil des persönlichen Jahresstundenplans der Schüler und Schülerinnen. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen Besuch dieser Tätigkeiten verpflichtet. Bei einer Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Freistellung jederzeit widerrufen und die Wiedereingliederung in die Tätigkeiten der Schule verfügen. Die Träger der außerschulischen Bildungsangebote und/ oder die Eltern sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung dieser Tätigkeit sofort der Schule mitzuteilen.

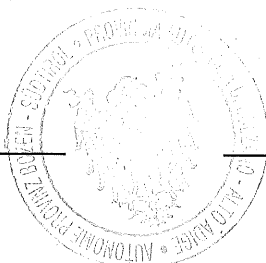
Die Eltern werden vor der Planung der genauen Inhalte der Pflichtquote um Befreiung ansuchen. Dies wird mittels eines einfachen Antrags in Form eines digitalen Formulars erfolgen. Folgende Argumente sprechen dafür: Die Befreiung sollte eine Entlastung für die Kinder sein und nicht vom Angebot abhängen. Für die Schule ist es leichter die Pflichtquote zu organisieren, wenn die besuchenden Kinder bekannt sind, denn so kann das Angebot an die Anzahl der Kinder angepasst werden.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

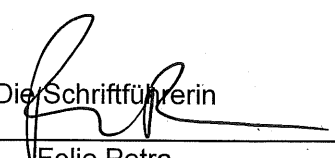
Eppan, am 27.04.2023

Der Vorsitzende des Schulrates

  
Hannes Larcher



Die Schriftführerin

  
Folie Petra

*Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.*

